Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 3669.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 30. August 1852. in Ergänzung ihrer, von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 128. ff.), den in der anliegenden notariellen Verhandlung vom 30. August d. J. enthaltenen Statuten-Nachtrag beschlossen hat, wollen Wir zu demselben Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, jedoch mit der Maaßgabe

zu §§. 2. und 3.,

daß der Zinsfuß der in Gemäßheit des unterm 19. April 1847. von Uns bestätigten Statuten-Nachtrags emittirten 3750 Stück Prioritäts-Obligationen, soweit solche noch nicht amortisirt sind, von fünf auf vier Prozent herabgesetzt wird,

und

zu §. 5.b.,

daß das Maximum der jährlich zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds zurückzulegenden Summe nach Inhalt der Bestimmungen im §. 8. der Statuten nicht zwei Prozent der Betriebs-Ueberschüsse, sondern zwei Prozent des Anlage-Kapitals beträgt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem vorerwähnten zweiten Nachtrage zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1852.

Zweiter Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung noch mehrerer Gebäude, eines elektromagnetischen Telegraphen, sowie einiger anderer durch den jetzigen Umfang des Betriebes der Wilhelmsbahn erforderlich gewordenen Anlagen, wird das Anlage-Kapital der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft um 250,000 Rthlr. erhöht.

Die Beschaffung dieses Kapitals erfolgt durch Ausgabe von 2500 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über Einhundert Thaler lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung, Emission, Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, wird durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 2.

Gleichzeitig wird die Verzinsung der in Gemäßheit des unter dem 9. März 1847. beschlossenen und unter dem 19. April Allerhöchsten Orts bestätigten ersten Nachtrags zum Statute der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1847. Seite 203. seq.) emittirten 3750 Stück Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 250,000 Rthlr., soweit solche nicht bereits amortisirt sind, von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt. Zu diesem Zwecke werden diese Obligationen nach Maaßgabe des §. 5. des Statut-Nachtrages vom $\frac{\text{9. März}}{\text{19. April}}$ 1847. den Inhabern dergestalt gekündigt, daß dieselben ihre Obligationen entweder zur Konvertirung einreichen, oder am 2. Januar 1853. die Baarzahlung des Nennwerths in Empfang zu nehmen haben.

§. 3.

Die zur Konvertirung eingereichten Obligationen erster Emission werden mit folgender Abstempelung versehen:

„Herabgesetzt auf $4\frac{1}{2}$ pCt. und zu gleichen Rechten mit den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zufolge Statuten-Nachtrages vom 30. August 1852."

Die durch Baarzahlung eingelösten Obligationen werden gleichfalls, mit diesem Konvertirungsstempel versehen, wieder ausgegeben.

§. 4.

Den Prioritäts-Obligationen erster Emission bleibt ihre Priorität vor den Obligationen zweiter Emission so lange vorbehalten, bis die vorstehend (§. 3.) erwähnte Abstempelung bewirkt sein wird. Von diesem Zeitpunkte ab werden sie sowohl in Hinsicht auf die Priorität, als auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere rücksichtlich der Verzinsung und Amortisation, sowie hinsichtlich der Kündigung und der Wiederausgabe der außer dem Falle der Amortisation eingelösten

gelösten Obligationen, den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission völlig gleich behandelt.

§. 5.

Außerdem wird das unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigte Haupt-Statut der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1844. Seite 127. seq.) in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert:

a) In den Tarifen, sowohl für den Personen- als auch für den Vieh- und Güter-Verkehr, dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums keine Aenderungen vorgenommen werden, auch wird dem Königlichen Handels-Ministerium das Recht der Revision der bestehenden Tarife in dem Vertrauen übertragen, daß von dieser Befugniß im Interesse des allgemeinen Verkehrs und zum Zweck der möglichsten Gleichstellung des Tarifs der Wilhelmsbahn mit den Tarifen der Nachbarbahnen nur unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft Gebrauch gemacht werden wird.

b) Es ist jährlich Ein Prozent des gesammten Anlage-Kapitals, einschließlich des durch Anleihen beschafften Theils desselben, zu einem Reserve- und Erneuerungs-Fonds zurückzulegen. Ein geringerer Betrag darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums festgesetzt werden.

Bei der Bestimmung im §. 8. des Statuts, daß zu jenem Fonds niemals mehr als 2 Prozent der Betriebs-Ueberschüsse fließen sollen, und daß derselbe im Ganzen nicht 20 Prozent des Anlage-Kapitals übersteigen darf, behält es sein Bewenden. Ueber die Verwendungen aus dem Reserve- und Erneuerungs-Fonds ist ein Regulativ zu entwerfen und dem Königlichen Handels-Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

c) Die Eisenbahngesellschaft hat vor definitiver Feststellung und Anweisung der Dividenden dem Königlichen Handels-Ministerium den Ausweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt sind.

d) Ebenso ist das neu aufzunehmende Prioritäts-Kapital (§. 1. dieses Statuten-Nachtrages) nach einem, vom Königlichen Handels-Ministerium festzustellenden Plane zu verwenden.

e) Endlich bleibt auch dem gedachten Ministerium nicht allein wie bisher schon die Festsetzung der Fahrpläne, sondern auch die Festsetzung der Fahrgeschwindigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Ratibor, den 30. August 1852.

(Nr. 3670.) Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 10. Mai 1844. von Uns bestätigten Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Grund der in der General-Versammlung vom 10. Mai und 30. August 1852. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, derselben zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel, zur Herstellung noch mehrerer Gebäude, eines elektromagnetischen Telegraphen, sowie einiger anderer, durch den jetzigen Umfang des Betriebes erforderlich gewordener Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von zweihundert fünfzig tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck, und zwar an die auf 100 Rthlr. lautenden älteren Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn anschließend, in laufenden Nummern von Nr. 1251 bis 3750 stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre nach dem anliegenden Schema B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck beigegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren in Folge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons, werden durch je ein Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres aus der Gesellschaftskasse zu Ratibor gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1854.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandenen Prioritäts-Obligationen Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind, auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie nicht Theil nehmen. Dagegen bleibt den auf Grund des unterm 19. April 1847. von Uns bestätigten ersten Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten vom 9. März 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 203. ff.) ausgegebenen, bisher mit fünf Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu zu emittirenden Prioritäts-Obligationen so lange vorbehalten, bis die beabsichtigte Konvertirung der älteren Obligationen, sowie die Abstempelung derselben in folgender Art:

„Herabgesetzt auf 4 Prozent und zu gleichen Rechten mit den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zufolge Statuten-Nachtrags vom 30. August 1852."

bewirkt sein wird.

An den General-Versammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, außer:

 a) wenn

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
ad c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
ad d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht mehr erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu brin-

bringenden Termine, durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium und den Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft in Gegenwart des Syndikus der letzteren, oder eines andern vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zum Verloosungstermine gestattet.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. bestimmten Zeitraume von der Gesellschaftskasse zu Ratibor nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung der letzteren.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt, und es wird, daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 3.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner

 Vossi-

Vossische, die Schlesische und die Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der andern dieser Zeitungen wird von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Prio-

A.

Prioritäts-Obligation

der

Wilhelmsbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

№ ....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums vom .... und nach den Bestimmungen des Statuten-Nachtrages vom 30. August 1852. emittirten Kapital von zweihundert funfzig tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den ..ten .... 1852.

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Eingetragen Fol. ..... № .....   Der Haupt-Rendant.

B.

Zins-Kupon № 1.

der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ ...., zahlbar am 1. Juli 1853.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1853. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit

Zwei Thalern.

Ratibor, den ..ten .... 1852.

Direktorium und Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

(Nr. 3671.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", welche zu dem Zwecke sich gebildet hat, den Bergbau auf allen zu erwerbenden oder zu erpachtenden Gruben und auf alle in denselben brechende nutzbare Fossilien, sowie die Verhüttung und Verwerthung der gewonnenen oder angekauften Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle für den Handel innerhalb des Bezirks des Oberbergamts zu Bonn zu betreiben und zu bewirken, mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirke Aachen zu genehmigen und mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 10. dieses Monats die Statuten der Gesellschaft zu bestätigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde wird mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3672.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852., betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. will Ich die auf Grund Meines Erlasses vom 16. März 1849. errichtete Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt hierdurch aufheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3673.) Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 17. November d. J. den von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 10. September d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 100,000 Rthlr. erhöht werden soll, und einen entsprechenden Nachtrag zu den unterm 5. November 1849. Allerhöchst genehmigten Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und der betreffende Nachtrag zu den Statuten der genannten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 6. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3674.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851. wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung Unseres Erlasses vom 29. November 1851., die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande betreffend (Gesetz-Sammlung S. 719.), ergeben haben, und zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851. über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen (Gesetz-Sammlung S. 188.), was folgt:

§. 1.

Von Einforderung von Kostenvorschüssen in Prozessen über Forderungen an Geld und fungiblen Sachen soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger ein In- oder Ausländer ist, von den für die Hohenzollernschen Lande bestehenden Gerichtsbehörden so lange abstrahirt werden, bis die Sache durch die Beantwortung der Klage streitig geworden.

§. 2.

Die §§. 12., 25 — 32. und 41 — 44. des Tarifs vom 10. Mai 1851., die Gebühren in Konkurs-, Vormundschafts- und Hypothekensachen betreffend, sollen in den Hohenzollernschen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden; vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der Verordnung vom 29. November 1851. dort Geltung gehabt haben.

§. 3.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)